

Schwarzwald-Baar-Kreis

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan der Innenentwicklung

„2. Änderung – Kurgebiet“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 09. Oktober 2019 den Bebauungsplan „2. Änderung - Kurgebiet“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 09. Oktober 2019. Die Begrenzung des Planbereichs ist durch eine schwarz - gestrichelte Linie gekennzeichnet.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. dem zeichnerischen Teil vom 09. Oktober 2019,
2. den Planungsrechtlichen Festsetzungen vom 09. Oktober 2019,
3. den Örtlichen Bauvorschriften vom 09. Oktober 2019.

§ 3
Beifügungen zum Bebauungsplan

Beigefügt sind

- die Begründung vom 09. Oktober 2019,

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 5
In Kraft treten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Königsfeld, den 18.11.2020

Fritz Link
Bürgermeister

Bekannt gemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung im „Bürger Info“ Königsfeld (Amtsblatt der Gemeinde) am 20.11.2020.
Die Satzung wurde damit am 20.11.2020 rechtsverbindlich.

Königsfeld, den

Fritz Link
Bürgermeister